

**Vorsitzendenentscheidung**  
**des Beschwerdeausschusses 1**  
**in der Beschwerdesache 1146/25/1-BA**

**Ergebnis:** **Beschwerde begründet, Hinweis, Ziffern 2,**

**Datum des Beschlusses:** **13 17.03.2026**

**A. Zusammenfassung des Sachverhalts**

I. Eine Zeitung berichtet am 24.10.2025 unter dem Titel „Es bleibt dabei: Subventionsbetrug“ über eine Gerichtsverhandlung vor der Wirtschaftskammer des Landgerichts. Ein Westerwälder Landwirt habe seine Berufung gegen seine erstinstanzliche Verurteilung wegen Subventionsbetrugs zurückgezogen. Die Redaktion führt die Vorwürfe weiter aus. Später schreibt sie, die Prozessbeteiligten hätten sich in Abwesenheit des Angeklagten darauf geeinigt, das eine Rücknahme der Berufung sinnvoll sei. Diesen Vorschlag habe der Landwirt nach kurzer Beratung akzeptiert. Abschließend habe der Vorsitzende Richter die Eckdaten der Vereinbarung skizziert. Das Verfahren werde vorläufig eingestellt. Eine Berufung eines Falles aus dem Jahr 2023 vor dem Verwaltungsgericht werde zurückgezogen. Der Angeklagte zahle 250 Euro an einen Verein.

II. Beschwerdeführer ist der anwaltlich vertretene Angeklagte. Er trägt vor, Überschrift und Beitrag vermittelten dem durchschnittlichen Leser den unzutreffenden Eindruck, das Landgericht habe eine strafrechtliche Verurteilung bestätigt und der Angeklagte sei rechtskräftig des Subventionsbetrugs überführt worden. Tatsächlich sei das Verfahren gemäß § 153a StPO gegen Zahlung einer geringen Auflage eingestellt worden. Es liege kein Schuldspruch vor, die Unschuldsvermutung gelte fort.

Hierin sieht er eine Verletzung der Ziffer 2 (Sorgfalt), da der Sachverhalt nicht korrekt und vollständig wiedergegeben werde, und der Ziffer 13 (Unschuldsvermutung), da die Überschrift eine Schuld suggeriere.

Weiter sei Ziffer 8 (Schutz der Persönlichkeit) verletzt, da durch die verfälschende Berichterstattung das Ansehen des Betroffenen in der Öffentlichkeit beeinträchtigt werde. Zwar werde dieser nicht namentlich genannt. Er gelte aber im hessischen Westerwaldkreis als bekannter Landwirt, der oft mit den örtlichen Behörden im Clinch liege und über den insbesondere in der Zeitung der Beschwerdegegnerin des Öfteren berichtet worden sei.

III. Der stellvertretende Chefredakteur teilt für die Beschwerdegegnerin mit, parallel zu der Beschwerde habe die Redaktion ebenfalls in Kontakt mit dem Beschwerdeführer gestanden, zwischenzeitlich eine einvernehmliche Lösung erzielt und zeitnah eine entsprechende Richtigstellung veröffentlicht.

Obwohl im Gesamtzusammenhang des Artikels klar erkennbar gewesen sei, dass keine rechtskräftige Verurteilung des Beschwerdeführers vorgelegen habe, habe die gewählte Überschrift den Eindruck erwecken können, es habe ein solches Urteil gegeben.

Daher habe man am 21.11.2025 den gesamten Artikel zur Löschung auf der Webseite in Auftrag gegeben [*Anmerkung: dieser Online-Artikel war nicht Beschwerdegegenstand*]. Ferner habe die Redaktion sowohl die mit dem Beschwerdeführer vereinbarte Richtigstellung in den betroffenen Printausgaben am 22.11.2025 veröffentlicht als auch digital eine entsprechende Richtigstellung über 24 Stunden auf der Startseite des Online-Mediums abgebildet.

Zudem seien sämtliche entsprechenden Belege in Archiv, E-Paper und weiteren Systemen angepasst, gelöscht oder vernichtet worden.

Anmerkung: Die Beschwerdegegnerin hat die entsprechende Print-Richtigstellung vorgelegt. Die von der Beschwerdegegnerin geschilderten Maßnahmen wurden von ihr ergriffen, bevor ihr am 19.12.2025 vom Presserat die Beschwerde zur Stellungnahme übersandt wurde.

## **B. Erwägungen des Vorsitzenden des Beschwerdeausschusses**

Der Vorsitzende des Beschwerdeausschusses bejaht eine Verletzung der Ziffern 2 und 13 des Pressekodex. Wie die Redaktion selbst einräumt, vermittelte insbesondere die Überschrift den unzutreffenden Eindruck, der Angeklagte habe sich des Betrugs schuldig gemacht. Tatsächlich wurde das Verfahren vorläufig eingestellt, so dass es gerade keine entsprechende Feststellung gab. Damit verletzte diese die Sorgfalt nach Ziffer 2 sowie die Unschuldsvermutung nach Ziffer 13 des Kodex.

Eine Verletzung des Persönlichkeitsschutzes des Beschwerdeführers gemäß Ziffer 8 war hingegen nicht zu erkennen, da er allein aufgrund der im Beitrag gegebenen Angaben weder für die Allgemeinheit noch sein soziales Umfeld identifizierbar ist.

Bei der Wahl der Maßnahme beachtete der Vorsitzende insbesondere, dass die Beschwerdegegnerin unverzüglich alles ihr Mögliche tat, um den Fehler zu beseitigen und richtigzustellen sowie mit dem Beschwerdeführer eine einvernehmliche Lösung zu erzielen.

### C. Ergebnis

Aufgrund des Verstoßes gegen die Ziffern 2 und 13 des Pressekodex erteilt der Vorsitzende des Beschwerdeausschusses der Redaktion gemäß § 7 Abs. 2 Beschwerdeordnung einen Hinweis.

#### Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

#### Ziffer 13 – Unschuldsvermutung

Die Berichterstattung über Ermittlungsverfahren, Strafverfahren und sonstige förmliche Verfahren muss frei von Vorurteilen erfolgen. Der Grundsatz der Unschuldsvermutung gilt auch für die Presse.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>